

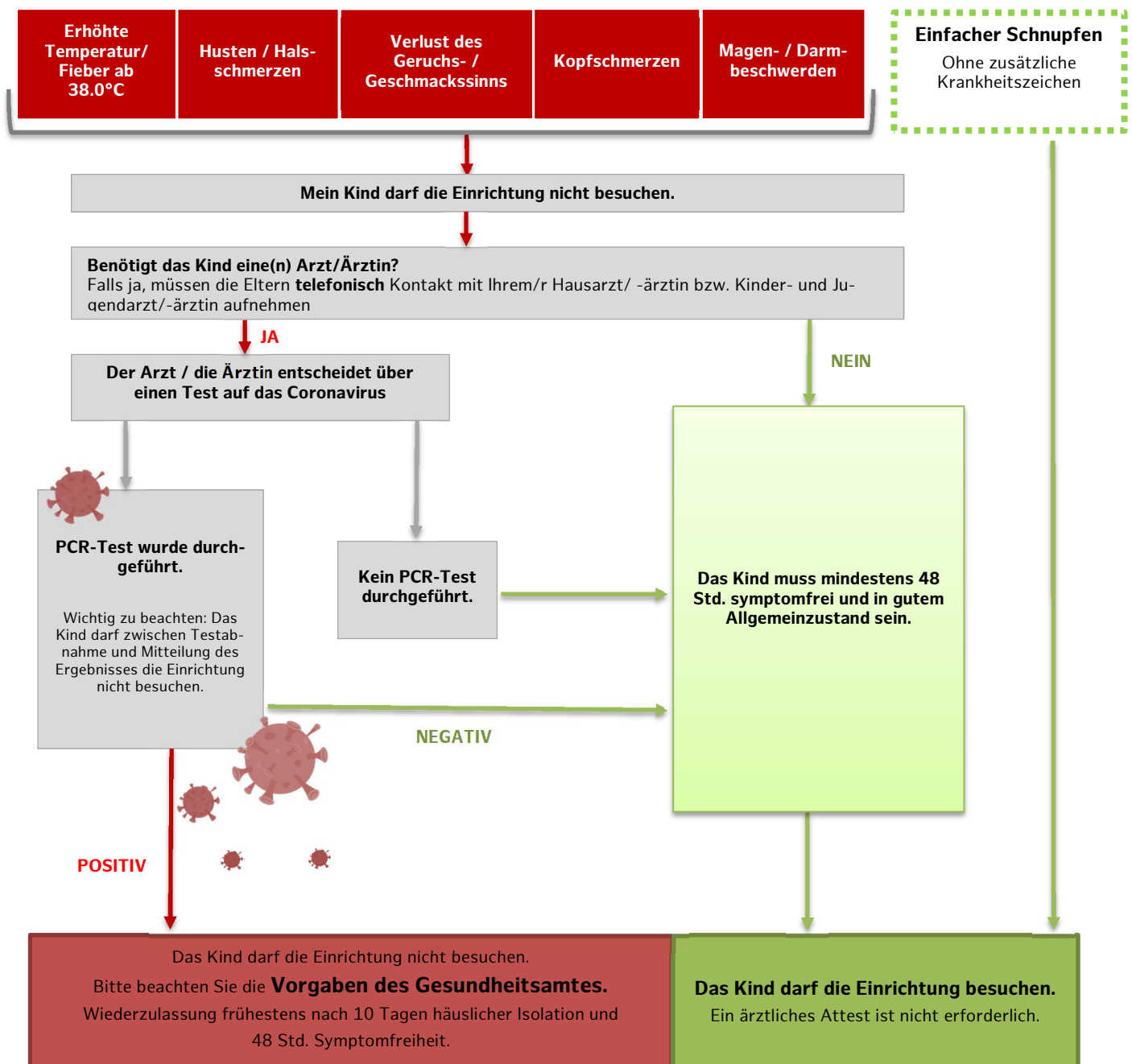
INFORMATIONEN IN KÜRZE

Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertagesbetreuung und Grundschulen

Hinweise für Eltern und Beschäftigte

Wann muss ein Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome akut auftritt:
(Bei bekannten chronischen Erkrankungen mit ähnlichen Symptomen ist ein ärztliches Attest empfehlenswert)



Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertagesbetreuung und Grundschulen

Hinweise für Eltern und Beschäftigte (siehe oben)

Die Einschätzung, ob ein Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Betreuungszeit in der Einrichtung erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Einrichtung gebracht werden sollen.**

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme am Schul- /Betreuungsangebot und ein Betretungsverbot:

- » **erhöhte Temperatur und Fieber (ab 38,0°C)**
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- » **Husten und/oder Halsschmerzen, der neu aufgetreten ist und keine chronische Ursache hat**
- » **Kopfschmerzen**
- » **Magen-Darmbeschwerden**, d.h. Erbrechen und Durchfall
- » **Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum/zur Hausarzt /-ärztin bzw. zum /zur Kinder- und Jugendarzt/-ärztin aufnehmen.

Schnupfen stellt weiterhin kein typisches Symptom für eine COVID-19-Erkrankung dar und ist daher kein Ausschlusskriterium für den Besuch der Einrichtung.

Bei bekannten chronischen Erkrankungen mit ähnlichen Symptomen ist ein ärztliches Attest empfehlenswert.

Vorgehen bei der Wiederezulassung zur Betreuung in Grundschule und Kindertagesbetreuung

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin** aufgenommen, muss das Kind **mindestens 48 Stunden symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es wieder in die Einrichtung darf. **Nach diesen 48 Stunden hat** sich für Eltern in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Einrichtung gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes für die Wiederezulassung.

Wird ein PCR-Test durchgeführt, bleiben die Kinder bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten ebenso die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederezulassung: **mindestens 48 Stunden symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: **Das Gesundheitsamt entscheidet, ab wann das Kind wieder in die Einrichtung darf bzw. über das Ende der Quarantäne.** Das Kind muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Einrichtungen wieder besuchen.

Generell gilt: Eine „Freitestung“ mittels Antigenschnelltest ist nicht möglich.

Zur Wiederezulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig.

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwisterkinder dürfen Einrichtungen uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

Der Besuch von Kita und Grundschule ist bei leichtem Husten nach einer überstandener Coronainfektion, die länger als 28 Tage und maximal 6 Monate her ist bei Vorlage eines Genesenennachweises, wieder möglich.

Vorgaben und Regelungen des **zuständigen Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten.

Die Regelungen spiegeln den Stand vom 29.06.2021 in der Freien und Hansestadt Hamburg wider. Eine **Anpassung** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.